

# **BStGer BG.2017.22 vom 9. Oktober 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2017.22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2017.22)

FR: TPF BG.2017.22 du 9 octobre 2017

IT: TPF BG.2017.22 del 9 ottobre 2017

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist

- 6 -

von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

### **E. 1.2**

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft bzw. deren Erste Staatsanwältin ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. § 7 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 12. März 2009 [EG StPO/BL, SGS 250]). Auf Seiten der Gesuchsgegners 1 bis 3 steht diese Befugnis der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (Art. 24 lit. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ/BE; BSG 271.1]), dem Oberstaatsanwalt des Kantons Solothurn (§ 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Solothurn vom 13. März 1977 [GO/SO; BGS 125.12]) und dem Ministère public central des Kantons Waadt zu (Art. 25 Abs. 2 der loi vaudoise sur le Ministère public du 19 mai 2009

[LMPu; RS-VD 173.21]).

### **E. 1.3.1**

Der Gesuchsgegner 1 begründete seinen Antrag auf Nichteintreten damit, dass kein abschliessender Meinungs-austausch mit ihm stattgefunden habe (act. 5). Der Gesuchsteller habe mit Gerichtsstands-anfrage vom 5. Juli 2017 den Gang vor Bundesstrafgericht mit keinem Wort erwähnt, ebenso wenig dass es sich bei dieser neuen Anfrage um einen abschliessenden Meinungs-austausch handle. Zunächst habe der Gesuchsteller seine Gerichtsstands-anfrage vom 12. Juni 2017 unbeantwortet gelassen. Stattdessen habe er ihm eine weitere Gerichtsstands-anfrage zugestellt, welche sich zumindest teil-weise auf neue Tatsachen gestützt habe. Dabei habe es der Gesuchsteller unterlassen, einen allfällig bevorstehenden Gang an das Bundesstrafgericht anzukündigen. Im Weiteren sei auch auf seine entsprechende Stellung-nahme nicht mehr eingegangen worden. Schliesslich sei das Verhalten des Gesuchstellers insgesamt widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Zu-nächst stelle er sowohl ihm als auch den Gesuchsgegnern 2 und 3 ein

- 7 -

Schreiben mit der Bitte um abschliessende Meinungsäusserung zu. Zudem führe er auch mit dem Kanton Zürich einen abschliessenden Meinungs-austausch durch. In der Folge gelange er jedoch nicht, wie zu erwarten, an das Bundesstrafgericht, sondern habe dem Gesuchsgegner 1 eine erneute Ge-richtsstands-anfrage gesandt. Dies jedoch ohne den neuen Meinungs-austausch zu Ende zu führen und insbesondere, ohne den weiteren in Frage kom-menden Kantonen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (act. 5 S. 3).

Weiter macht der Gesuchsgegner 1 geltend, der Gesuchsgegner 3 habe keine Einsicht in die Akten der weiteren beteiligten Kantone gehabt. Daher habe der Gesuchsgegner 3 bereits aus diesem Grund nicht abschliessend zur Gerichtsstands-anfrage Stellung nehmen können. Der Gesuchsgegner 3 habe sodann auf die unübersichtliche Sachlage und die Notwendigkeit der Durchführung eines Sammelverfahrens zwecks weiterer Abklärungen hinge-wiesen. Die Ausführungen des Gesuchsgegners 3 seien unbeantwortet ge-blieben, obwohl deren Wortlaut klarerweise der Annahme eines abgeschlos-senen Meinungs-austauschs entgegenstünde (act. 5 S. 3 f.).

Ferner könne auch der Meinungs-austausch mit dem Gesuchsgegner 2 nicht abgeschlossen sein, zumal diesem ebenfalls keine Gelegenheit zur Stellung-nahme hinsichtlich der Haltung der weiteren in Frage kommenden Kantone gegeben worden sei.

### **E. 1.3.2**

Zunächst ist dem Gesuchsgegner 1 entgegen zu halten, dass mit Schreiben vom 11. Mai 2017 der Gesuchsteller ihn ersuchte, einen formellen, ab-schliessenden Meinungs-austausch mit dem Gesuchsgegner 3 in die Wege zu leiten und ihn über dessen Ergebnis zu informieren. Der Gesuchsteller erklärte abschliessend, dass je nach Ausgang des Meinungs-austausches er allenfalls erneut das Bundesstrafgericht anrufen müsse. Soweit der Ge-suchsgegner 1 geltend macht, die Gesuchsgegner 2 und 3 hätten keine Ein-sicht in die Akten gehabt, ist festzuhalten, dass es an diesen Gesuchsgeg-nern gelegen wäre, die Akten anzufordern. Es ist sodann richtig, dass die genannten Gesuchsgegner nicht in die Gerichtsstands-anfrage vom 5. Ju-li 2017 einbezogen wurden. Gleichzeitig steht aber fest, dass diese Anfrage hauptsächlich den Gesuchsgegner 1 betraf. Für die Festlegung des Ge-richtsstands der Gesuchsgegner 2 und 3 war sie von Beginn weg nicht von Bedeutung.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass sich die Beschwerdekammer vorliegend bereits zum zweiten Mal mit der vorliegenden Angelegenheit zu befassen hat. Die Gesuchsgegner hatten in diesem Verfahren ausserdem ausreichend Gelegenheit, die Akten einzusehen und Stellung zu nehmen. Insbesondere gebietet es das vorliegend aufgrund der fortdauernden Untersuchungshaft mehrerer Beschuldigter besonders zu beachtende

- 8 -

Beschleunigungsgebot (vgl. Art. 5 Abs. 2 StPO), die Zuständigkeit nun mit vorliegendem Beschluss festzulegen.

#### **E. 1.4.1**

Der Gesuchsgegner 1 brachte in formeller Hinsicht sodann vor, dass die letzte Korrespondenz mit den Gesuchsgegnern am 22. Mai 2017 erfolgt sei, soweit der Meinungsaustausch wider Erwarten als geschlossen befunden werden sollte (act. 5 S. 4). Aus diesem Grund sei das Gesuch vom 8. August 2017 verspätet.

#### **E. 1.4.2**

Der Gesuchsteller erläutert in seiner Gerichtsanhörung im Einzelnen sein Vorgehen nach Eingang der letzten Gesuchsantwort vom 22. Mai 2017 (act. 1 S. 3). Darauf kann ohne weiteres verwiesen werden. Für den Fristenlauf ist die Gesuchsantwort des Beschwerdegegners 1 vom 31. Juli 2017 massgeblich, weshalb das vorliegend zu beurteilende Gesuch rechtzeitig gestellt wurde.

#### **E. 1.5**

Bezüglich Form und Substantiierung eines Gesuchs im Sinne von Art. 40 Abs. 2 StPO gilt, dass dieses vollständig zu dokumentieren ist, sodass ohne weitere Beweissmassnahmen darüber entschieden werden kann. Die ersuchende Behörde hat das Gesuch so zu verfassen, dass ihm ohne Durchsicht der kantonalen Akten die für die Bestimmung des Gerichtsstandes erforderlichen und wesentlichen Tatsachen entnommen werden können, weshalb dieses in kurzer, aber vollständiger Übersicht darzulegen hat, welche strafbaren Handlungen dem Beschuldigten vorgeworfen werden, wann und wo diese ausgeführt wurden und wo allenfalls der Erfolg eingetreten ist, wie die aufgrund der Aktenlage in Frage kommenden strafbaren Handlungen rechtlich zu würdigen sind sowie welche konkreten Verfolgungshandlungen von welchen Behörden wann vorgenommen wurden. Zudem sind die für die Gerichtsstandsbestimmung wesentlichen Akten zweckmässig paginiert, mit Verzeichnis versehen und geordnet in einem separaten Dossier beizulegen, wobei der blosser Hinweis auf die vollständig beigelegten kantonalen Akten unzulässig ist und die Erläuterungen daher stets mit der Angabe der entsprechenden Aktenstelle zu versehen sind (s. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.21 vom 29. September 2014, E. 1.3 m.w.H.). Vorliegend wurden zwar im Gesuch die einzelnen Aktenstücke genau bezeichnet. Soweit es sich dabei allerdings um die Verfahrensakte der Gesuchsgegner handelte, begnügte sich der Gesuchsteller mit einem allgemeinen Hinweis darauf. In diesem Zusammenhang ist zu rügen, dass die eingereichten Verfahrensakte namentlich der Gesuchsgegner zum Teil weder ein Verzeichnis enthielten noch waren sie übersichtlich geordnet und paginiert.

- 9 -

#### **E. 1.6**

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zuerst vorgenommen worden sind (vgl. hierzu zuletzt u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.28 vom 25. Oktober 2016, E. 2.1; BG.2016.19 vom 20. Juli 2016, E. 2.2; BG.2016.14 vom 14. Juni 2016, E. 2.2; jeweils m.w.H.).

### **E. 2.2**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.47 vom 1. März 2016, E. 2.3 m.w.H.). Es gilt der Grundsatz in dubio pro durior, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. zum Ganzen auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.28 vom 25. Oktober 2016, E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 2.3**

Vorliegend sind sich sowohl der Gesuchsteller als auch alle Gesuchsgegner einig, dass als das den Gerichtsstand bestimmende Delikt der bandenmässige und gewerbsmässig begangene Diebstahl gelten muss. Nach Ansicht

- 10 -

des Gesuchstellers und der Gesuchsgegner 2 und 3 erfolgten die ersten Verfolgungshandlungen des Gesuchsgegners 1 spätestens am 9. Januar 2017 im Zusammenhang mit dem gleichentags verübten gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl in Z./BE (act.1, 3 und 4). Dazu äussert sich der Gesuchsgegner 1 weder in seiner Gesuchsantwort vom 17. August 2017 noch in seiner Gesuchsreplik vom 1. September 2017, in welcher er auf eine Stellungnahme verzichtet hat (act. 5).

In seiner Gerichtsstandskorrespondenz vom 31. Juli 2017 bringt der Gesuchsgegner 1 vor, dass die Beschuldigten im Wesentlichen in zwei Gruppen gehandelt hätten. Die eine

Gruppe bestehe aus A., B. und C., welche die ihnen vorgeworfenen Diebstähle vorwiegend in dieser Dreierkonstellation in den Kantonen Basel-Land und Solothurn begangen hätte. Die andere Gruppe bestehe aus F., E., H. sowie G., wobei diese jeweils entweder allein oder zu zweit in immer wieder unterschiedlichen Konstellationen in den Kantonen Bern und Solothurn gehandelt hätte. A. könne im Kanton Bern lediglich ein Diebstahl gemeinsam begangen mit F. sowie ein Hausfriedensbruch vorgeworfen werden. Gegen C. liege im Kanton Bern nur eine Anzeige wegen Diebstahls vor. Die Beschuldigten B. und D. seien den bernischen Behörden bisher gar nicht bekannt. Eine Verbindung zwischen allen vorgenannten Beschuldigten im Sinne einer in Mittäterschaft agierenden Bande i.S.v. Art. 33 Abs. 2 StPO sei vorliegend nicht gegeben. Im Kanton Basel-Landschaft würde gegen die Beschuldigten A., B. und C. ein Verfahren wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls geführt. Im Kanton Bern hingegen ergäben sich nach wie vor keine Hinweise auf eine bandenmässige Deliktsbegehung. Die im Kanton Bern begangenen Delikte seien in unterschiedlichen Konstellationen von jeweils ein bis zwei Personen begangen worden. Es sei hier jedoch kein Wille zur fortgesetzten gemeinsamen Deliktsbegehung erkennbar. Im Gegenteil erscheine die jeweilige Konstellation des Zusammenwirkens zufällig und lose. Die Tatsache allein, dass aus einer Gruppe von mehreren Personen jeweils zwei gemeinsam in immer wechselnder Zusammensetzung Diebstähle begehen würden, reiche nicht aus, um Bandenmässigkeit anzunehmen. Im Kanton Bern käme höchstens die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit in Frage (Verfahrensakten BE).

#### **E. 2.4**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken (vgl. BGE 135 IV 158 E. 2 S. 158). Mit dieser Formel soll u. a. zum Ausdruck gebracht werden, dass die verschiedenen Ban-

- 11 -

denmitglieder sich darüber einig sein müssen, dass sie in Zukunft gemeinsam weitere Delikte begehen wollen (NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar,

#### **E. 2.5**

Soweit der Gesuchsgegner 1 vorbringt, die Beschuldigten hätten in zwei getrennten Tätergruppen gehandelt, überzeugt seine Argumentation nicht. So räumt er in der Folge selber ein, dass A. und F. ebenfalls gemeinsam tätig geworden sind. Hinzu kommt, dass sich die Argumentation des Gesuchsgegners 1 nicht als kohärent erweist, selbst wenn man ihr folgen würde. So geht der Gesuchsgegner 1 bei der von ihm selber definierten ersten Gruppe implizit von gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls aus. Hingegen soll es nach seiner Darstellung bei der zweiten Gruppe keine Hinweise auf eine bandenmässige Deliktsbegehung geben, obwohl die aktenkundigen Tatumstände bei beiden angeblichen Gruppen vergleichbar sind. Der Gesuchsteller weist daher mit Recht auf die Beurteilung der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern (Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland) im Zusammenhang mit der Anordnung der Untersuchungshaft gegen H., Mitglied der zweiten Gruppe gemäss dem Gesuchsgegners 1, hin. Danach könnte H. an mehreren Diebstählen mitgewirkt haben, wobei das Vorliegen des Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit aufgrund des bei den

bisher bekannten Vorfällen erkennbaren arbeitsteiligen Vorgehens derzeit zumindest nicht ausgeschlossen werden könne. Aufgrund der vorliegenden Akten erscheint die gewerbs- und bandenmässige Tatbegehung nicht von vornherein ausgeschlossen. Es ist deshalb in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore von einer qualifizierten Tatbegehung auszugehen. Die ersten Verfolgungshandlungen erfolgten spätestens am 9. Januar 2017 im Zusammenhang mit dem gleichentags verübten gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl in Z./BE.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch als begründet und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Berns für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A., B., C. und D. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 4**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.